

3.10 Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist nur zu dem Teil ruhegehaltstauglich, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 21 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg). Im Ergebnis verringert sich die ruhegehaltstaugliche Dienstzeit um den Zeitraum der Freistellung.

4 **Widerruf**

Der Widerruf der Bewilligung richtet sich nach § 69 Absatz 6 bis 8 LBG. Auf die Möglichkeit eines Widerrufs nach diesen Vorschriften soll in der Bewilligung hingewiesen werden. Ist ein Ausgleich der vorgeleisteten Arbeitszeit nicht mehr möglich, besteht unter den Voraussetzungen von § 71 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg ein Anspruch auf Ausgleichszahlung.

5 **Beförderungen**

Beförderungen sind während des Bewilligungszeitraums nach Maßgabe der allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen möglich. Das Freistellungsjahr bleibt ohne nachteilige Auswirkung auf die berufliche Entwicklung der Beamtin oder des Beamten.

6 **Zuständigkeit**

Zuständig für die Entscheidung über Anträge nach dieser Verwaltungsvorschrift ist die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle. Bei der Dualen Hochschule Baden-Württemberg ist dies die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Studienakademie. Bei Museen mit Doppelspitze ist dies diejenige Person in der Leitung, die für Entscheidungen in Personalangelegenheiten zuständig ist. Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuständigkeit kann auf die Leiterin oder den Leiter der Personalverwaltung übertragen werden. Die Übertragung der Zuständigkeit auf die Leiterin oder den Leiter der Personalverwaltung ist für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht zulässig.

7 **Antrag**

Anträge auf Bewilligung des Freistellungsjahrs sind spätestens drei Monate vor Beginn der Ansparphase zu stellen. Anträge nach Nummer 3.5 auf ein Verschieben

des Freistellungszeitraums sind spätestens sechs Monate vor dem Ende der Ansparphase zu stellen.

8 **Beteiligung**

Die Dienststelle beteiligt folgende Interessenvertretungen:

- 8.1 Die Beauftragte für Chancengleichheit nach § 30 Absatz 5 des Chancengleichheitsgesetzes, wenn beabsichtigt ist, bei einer Beamtin oder einem Beamten mit Familien- oder Pflegeaufgaben die Bewilligung des Freistellungsjahrs abzulehnen,
- 8.2 die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Informationspflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 2 LHG,
- 8.3 den Personalrat auf Antrag der Beamtin oder des Beamten nach § 75 Absatz 3 Nummer 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes, wenn beabsichtigt ist, die Bewilligung des Freistellungsjahrs abzulehnen; die Beamtin oder der Beamte ist zuvor von der beabsichtigten Ablehnung in Kenntnis zu setzen und auf die Möglichkeit, die Beteiligung des Personalrats zu beantragen, hinzuweisen,
- 8.4 die Schwerbehindertenvertretung nach § 95 Absatz 2 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch bei Anträgen von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten und diesen Gleichgestellten.

9 **Befristete Vertretung während des Freistellungsjahrs**

- 9.1 Während der Freistellungsphase können Ersatzkräfte zeitlich befristet beschäftigt werden.
- 9.2 Die jeweils im Staatshaushaltsgesetz (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift in § 6 a Absatz 1, Absatz 7 Nummer 4 und Absatz 10 beziehungsweise § 3 Absatz 14 des Staatshaushaltsgesetzes 2017) festgelegten Regelungen und die ergänzenden Regelungen der Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV-Haushaltsvollzug) in der jeweils geltenden Fassung sind für die Bereiche der Personalausgabenbudgetierung beziehungsweise für die Bereiche außerhalb der Personalausgabenbudgetierung zu beachten.

10 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und am 30. September 2024 außer Kraft.

GABl. S. 410

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegeleitlinie 2015 – LPR)

Vom 30. Juni 2017 – Az.: 73-8872.00 –

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und

Landeskultur (Landschaftspflegeleitlinie 2015 – LPR) vom 28. Oktober 2015 (GABl. S. 834), wird wie folgt geändert:

I.

1. Name und Aktenzeichen der VwV wird wie folgt geändert:

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflege-Richtlinie 2015 – LPR), vom 28.10.2015- Az.: 73-8872.00 –

2. Nummer 2.1 wird unter dem 21. Spiegelstrich wie folgt ergänzt:

– dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes« in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S.1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S.2231) insbesondere unter Nummer 2 »Maßnahmen einer markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege«,

3. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

3.1 Die Auswahl der Vorhaben für die Teile B bis E erfolgt anhand der vom Ministerium für Umwelt,

Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg aufgestellten Auswahlkriterien.

4. Nummer 3.2 wird unter dem 10. Spiegelstrich wie folgt ergänzt:

– Lebensräume und Lebensstätten nach »FFH-Richtlinie« Anhänge I, II und IV sowie »Vogelschutz-Richtlinie« Anhang I und Arten nach Art. 4 Abs. 2 außerhalb von Natura 2000,

5. Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:

Zuwendungsempfänger sind

– C1: Naturschutzvereinigungen im Sinne von § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, gemeinnützige Stiftungen, Gebietskörperschaften,

6. Überschrift Anhang 1 D wird wie folgt geändert:

D. Allgemeine Empfehlungen oder Auflagen für vertragliche Vereinbarungen:

7. Anhang 1 D, Nummer 6 wird wie folgt geändert:

6. Zusätzlich bei Beweidung (generelle Auflagen):

II.

Diese Änderung der Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

GABl. S.412

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Bekanntmachung des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

**Die Richtlinien des Ministeriums für Finanzen
und Wirtschaft über die Verleihung einer
Medaille für besondere Verdienste um die
Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg
vom 15. Mai 2012 – Az.: Z-1032.31/39 – werden
aufgehoben.**

Richtlinien des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über die Verleihung einer Medaille für besondere Verdienste um die Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg

Vom 15. August 2017 – Az.: 13 – 1032.31/40 –

1. Herausragende Verdienste von Persönlichkeiten und Unternehmen um die Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg können mit einer Medaille gewürdigt werden; sie trägt die Bezeichnung »Wirtschaftsmedaille des Landes Baden-Württemberg«. Sie wird verliehen für besondere berufliche oder unternehmerische Leistungen, die der baden-württembergischen Wirtschaft dienen. Dies gilt auch für Leistungen, die in Organisationen der Wirtschaft, in Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretungen, Arbeitgeberorganisationen sowie sonstigen gleichwertigen Institutionen erbracht werden.

2. In Betracht kommen alle Bereiche wirtschaftlicher Tätigkeit, insbesondere auch auf den Gebieten der beruflichen Bildung, der Forschung und Entwicklung, der Technologie, der Fachkräftesicherung, des Arbeitsmarkts, der Informationstechnik und Digitalisierung in der Wirtschaft, des Wohnungswesens und der Außenwirtschaft.

3. Wichtige Kriterien für die Bewertung der unternehmerischen oder beruflichen Verdienste und Leistungen als Entscheidungsgrundlage für die Verleihung der Wirtschaftsmedaille sind:

– Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen
– Bereitstellung von Ausbildungsplätzen
– gesellschaftlich verantwortliche und nachhaltige Unternehmensführung
– Innovation, Forschung und Entwicklung, Technologie- und Wissenstransfer
– ressourcenorientiertes Wirtschaften
– Stärkung der Sozialpartnerschaft
– besondere Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

4. Die Wirtschaftsmedaille des Landes Baden-Württemberg ist eine nichttragbare staatliche Auszeichnung. Sie hat einen Durchmesser von rd. 40 mm und besteht aus Feinsilber vergoldet. Auf der Vorderseite zeigt sie das große Landeswappen von Baden-Württemberg mit der Umschrift »Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau« und auf der Rückseite die Inschrift »für herausragende Verdienste um die Wirtschaft«.

5. Die Wirtschaftsmedaille wird bis zu 30-mal jährlich verliehen. Die Verleihungen können in Einzelverleihungen